
Gemeinde Anger * Landkreis Berchtesgadener Land

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Anger erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Anger erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

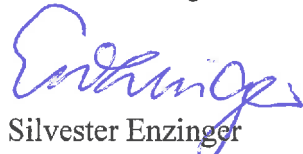
**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Die Satzung vom 6. Dezember 2007 tritt am 31. März 2015 außer Kraft.

Anger, den 6. März 2015
Gemeinde Anger



Silvester Enzinger
Erster Bürgermeister

**Anlagen (Nr. 1 - 5)
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

1. Streckenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	6,18 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	7,94 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,57 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,75 €

2. Ausrückestundenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	98,99 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	143,15 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,64 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	86,73 €

3. Pauschalsätze Arbeitsstundenkosten für Geräte

Gerät	Arbeitsstundenkosten	
	pro Stunde	pro Tag
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	
Hochdrucklöschgerät	10,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer, Tauchgerät	27,00 €	
Rettungs-Spreizer, -Schere, -Zylinder	27,00 €	

Gerät	Arbeitsstundenkosten	
	pro Stunde	pro Tag
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €

4. Materialverbrauch und Materialgebrauch

Gerät	Pauschale ALT	Pauschale NEU
Sack Ölbindemittel Öl-ex-hart (23 Kg) bzw. Öl-ex-Allwetter inkl. Entsorgung	---	40,00 €
Sack Ölbindemittel Öl-ex-82 (10 kg) inkl. Entsorgung	---	50,00 €
Bioversal (Flüssigentölungsmittel), je Liter	---	17,00 €
Schwimmfähige Ölsperre, je Meter	---	25,00 €
Schaummittel, je Liter	---	3,60 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24 €/Stunde.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG berechnet: 13,70 €/Stunde.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.